



## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stadtverband der Kleingärtner e.V. Neu-Ulm“.

Er ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Neu-Ulm in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. und des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.

### § 2

#### Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist er neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.

2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
  - a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;



- b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
- c) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
- d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen;
- e) Weiterverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit der Stadt Neu-Ulm abgeschlossenen Generalpachtvertrages.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft und Gliederung**

1. Der Stadtverband gliedert sich in aktive und passive Mitglieder.
  - a) Aktive Mitglieder sind alle Kleingartenpächter und Gartensuchende, die als Mitglied aufgenommen sind. Kleingartenpächter können nur Einwohner von Neu-Ulm und Ulm werden. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
  - b) Passive Mitglieder sind alle Förderer und Gönner innerhalb des Stadtverbandes im Sinne des § 3 (ermäßigter Jahresbeitrag).
2. Nach einer schriftlichen Antragstellung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Dies gilt für ordentliche und fördernde Mitglieder. Dasselbe gilt für die Verpachtung eines Kleingartens. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass nichts Nachteiliges über den Antragsteller bekannt ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu erklären.



## 2. Durch Tod.

Mitgliedschaft und Garten können auf Antrag dem überlebenden Ehegatten oder den Kindern überschrieben werden. Auch hier gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§38, Satz 1 BGB).

## 3. Bei Aufgabe des Gartens.

Die Mitgliedschaft kann nach Rückgabe des Kleingartens weiterbestehen.

Eine Weiterverpachtung des aufgegebenen Gartens kann nur über den Verein erfolgen. Die Ablössungssumme für Garten und Gartenhaus wird durch eine vom Stadtverband beauftragte Schätzungskommission festgestellt. Alle privaten Abmachungen gegen diese Bestimmungen sind rechtsunwirksam. Findet sich kein geeigneter Nachfolger, kann der Pächter keinen Schadensanspruch gegen den Stadtverband ableiten. Sollte kein Bewerber in der Vormerkliste vorhanden sein, der den Schätzpreis zahlen kann, ist es dem Pächter gestattet, einen Interessenten auf dem freien Markt zu suchen. Findet sich keiner, wird der Garten nach dem Höchstangebot vergeben.

Bei Streitigkeiten über die Höhe der Ablössesumme, ist diese durch einen vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für alle Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 4. Durch Ausschluss (Vereinsmitgliedschaft).

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist;
- b) das Mitglied durch sein Verhalten des Verein schädigt oder zu schädigen versucht oder wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Vor Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss, ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss kann Einspruch beim Ausschuss des Stadtverbandes eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein.



5. Durch Kündigung des Kleingartenpachtvertrages. Es gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme des Anspruchs des Stadtverbandes auf rückständige Beitragsforderungen oder andere Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 6 Beiträge**

Der Stadtverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Vorstandschaft vorgeschlagen und zur Genehmigung der Hauptversammlung vorgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Nicht der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedürfen Beiträge, wenn sie nur die Kosten des Vereins decken, die er an andere zu zahlen hat. (z.B. die Umlegung der Wassergebühren in den mit einer Wasserleitung versehenen Anlagen; die Umlegung von Tilgungsleistungen der Darlehen, die der Verein für die Erstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Anlagen aufgenommen hat).

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu
  - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Hauptversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
  - b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, begründete Beschwerden und Anträge an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) alle ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Stadtverbandes in jeder Hinsicht zu wahren;
  - b) die Bedingungen der Gartenordnung und des Pachtvertrages einzuhalten;
  - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird von der Anlagenversammlung festgelegt.



## § 8

### Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

- a) Die Hauptversammlung (§ 9)
- b) Der Vorstand (§ 10)
- c) Der Ausschuss (§ 11)
- d) Die Kassenprüfung (§ 12)

## § 9

### Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung, sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB, ist einmal jährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Durchführung der turnusmäßigen Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d) die Bestätigung der Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
  - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - f) die Auflösung des Stadtverbandes.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Stadtverbandes es erfordert, oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche beim Vorstand schriftlich beantragen.
  3. Die Hauptversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, entweder schriftlich durch Rundschreiben oder Bekanntgabe in den Tageszeitungen, einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  4. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit



von dreiviertel, zur Auflösung des Stadtverbandes eine Stimmenmehrheit von vierfünftel, der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Jedes aktive und volljährige Mitglied hat eine Stimme in der Hauptversammlung. Sie kann nicht übertragen werden. Briefwahl ist ausgeschlossen.
6. Anträge und Wahlvorschläge zur Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Zur Durchführung der Wahlen und Abstimmungen wird bestimmt:
  - a) Die Hauptversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben (Akklamation) einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
  - b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
  - c) Die Wahlen und Abstimmungen können durch offene oder geheime Stimmabgabe vorgenommen werden. Geheim ist abzustimmen, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
  - d) Wählbar ist jedes aktive und volljährige Mitglied des Stadtverbandes. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Hauptversammlung anwesend ist. In diesem Falle muss jedoch eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass die Wahl angenommen wird. Diese ist dem Wahlausschuss zu übergeben.
  - e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der wesentliche Teil der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden des Stadtverbandes zu bestätigen.

## § 10

### Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - b) dem 1. und 2. Kassierer
  - c) dem 1. und 2. Schriftführer
  - d) Anstelle der Kassierer und Schriftführer kann ein teilzeitbeschäftigter Geschäftsführer eingestellt werden, der im Vorstand kein Stimmrecht ausübt.



2. Der Vorstand vertritt den Stadtverband der Kleingärtner e.V. Neu-Ulm gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende des Stadtverbandes haben Einzelvertretungsbefugnis. Dem Vorstand steht das Hausrecht im Sinne des § 26 BGB zu.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre durch die Hauptversammlung.
4. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der drei Jahre bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt.
5. Die Abberufung, auch einzelner Vorstandsmitglieder, ist aus wichtigen Gründen durch die Hauptversammlung möglich.
6. Aufgaben des Vorstandes:  
Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere,
  - a) die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen, die mindestens vierteljährlich, im Übrigen nach Bedarf oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen sind.
  - b) der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Stadtverbandes fallenden Aufgaben.
7. Der Vorstand fasst, soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
9. Der Kassierer hat im Benehmen mit dem Vorstand alle Einnahmen und Ausgaben des Stadtverbandes buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen in Sinne der Satzung zu verwahren.
10. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten, soweit vom Vorstand keine andere Anweisung erfolgt. Der Schriftführer ist verpflichtet, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlungen Protokolle abzufassen. Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf deren Wunsch im Protokoll namentlich aufzuführen.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbandes. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Für besondere Inanspruchnahme der Vorstandsmitglieder kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Sie unterliegt der Genehmigung der Vorstandschaft.



## § 11 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand (§ 10, Nr. 1)
  - b) dem Fachwart (§ 11, Nr. 2) und
  - c) den Anlagenvorständen (§ 11, Nr. 3)
2. Der Fachwart wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Fachwart obliegt die fachliche Gemeinschaftsberatung der Mitglieder in allen gärtnerischen und gartengestaltenden Angelegenheiten, Durchführung von Fachkursen und Lehrgängen auf diesem Gebiet.

3. Die Anlagenvorstände werden von den Pächtern der einzelnen Anlagen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Für die Durchführung der Wahlen gelten die §§ 9, Nr. 3, 5 und 7 a-d sinngemäß.

Die Vorstände der einzelnen Kleingartenanlagen sind mitverantwortlich für die Durchführung und Überwachung der in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen, sowie für Ordnung und Pflege der Gesamtanlagen in allen Bereichen.

4. Im Ausschuss werden alle wichtigen den Verein betreffenden Dinge besprochen.

Bei unterschiedlichen Meinungen obliegt dem Vorstand (§ 10, Nr. 1) die endgültige Entscheidung.

## § 12 Die Kassenprüfung

1. Von der Hauptversammlung werden für drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfer nehmen mit beratender Stimme an den Hauptversammlungen teil und können zu Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes jährlich mindestens einmal zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Stadtverbandes.





- Über jede Kassenprüfung und die dabei getroffenen Feststellungen ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Kassenprüfern zu unterschreiben.

### **§ 13 Pachtvertrag**

Pachtverträge können nur mit Mitgliedern des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. Neu-Ulm, abgeschlossen werden.

### **§ 14 Auflösung des Stadtverbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Stadtverbandes an die Stadt Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung Allgemeines**

- In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Hauptversammlung.
- Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.
- Die Satzung wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm eingetragen.